

Lesefassung

Die Lesefassung berücksichtigt:

- 1.) die Hauptsatzung des Amtes Bargteheide-Land vom 14.12.1995
- 2.) die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Bargteheide-Land vom 07.07.1997
- 3.) die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Bargteheide-Land vom 17.05.2000
- 4.) 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Bargteheide-Land vom 13.06.2005
- 5.) die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Bargteheide-Land vom 26.09.2006
- 6.) die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Bargteheide-Land vom 29.10.2010

Hauptsatzung des Amtes Bargteheide-Land (Kreis Stormarn)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 18. Oktober 1995, 29. Januar 1997, 01. März 2000, 08. Mai 2003, 29. Juni 2006 und vom 30. September 2010 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende Satzung erlassen:

§ 1 Amtssitz, Wappen, Siegel (zu beachten: § 1 AO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes Bargteheide-Land hat ihren Amtssitz in Bargteheide.
- (2) Das Wappen des Amtes zeigt:
"Von Silber und Blau schräg links geteilt. Oben ein golden gekrönter roter Bärenkopf unten eine silberne heraldische Rose mit goldenen Staubblättern".
- (3) Das Dienstsiegel des Amtes zeigt das Amtswappen mit der Umschrift:
"Amt Bargteheide-Land, Kreis Stormarn".
- (4) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 2
Amtsausschuss
(zu beachten: § 9, 10, 24 a AO, § 34 GO)

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens 1 mal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3
Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher
(zu beachten: §§ 10, 12, 14, 17 AO,
§§ 16 a, 27, 28, 34, 35 GO)

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 5 und § 10 bleiben unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

§ 4
Leitende Verwaltungsbeamtin/Leitender Verwaltungsbeamte
(zu beachten: §§ 10, 12, 14, 15 AO)

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne des § 10 bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO über die Form (mündlich bzw. schriftlich).
- (3) Der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes übertragen.

§ 4 a
Einstellung von Dienstkräften des Amtes
(zu beachten: §§ 10, 15 AO).

Der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes übertragen. Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen. Bei der Auswahl der einzustellenden Dienstkräfte ist der Personalausschuss zu beteiligen.

§ 5
Gleichstellungsbeauftragte
(zu beachten: § 22 a Abs. 1 AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte beim Amt Bargteheide-Land ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Bargteheide-Land bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung gleichstellungsspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses und der Verwaltung
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Bargteheide-Land
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, die gleichstellungsspezifische Belange vertreten
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Verwaltung

(zu beachten: §§ 1, 7, 23 AO, § 19 a GkZ)

Das Amt Bargteheide-Land unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 7

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 10 a, 24 a AO i.V.m. § 16 a GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

a) *Finanzausschuss*

Zusammensetzung: 8 Amtsausschussmitglieder
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Vorbereitung der Haushaltssatzung mit Anlagen, Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses, soweit nicht anderen Fachausschüssen zugewiesen, Personalangelegenheiten, soweit sie nicht durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung abgedeckt sind.

b) *Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung*

Zusammensetzung: 3 Amtsausschussmitglieder
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

c) *Kindergartenausschuss*

Zusammensetzung: 5 Mitglieder
In den Ausschuss können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die den Gemeindevertretungen der Gemeinden Delingsdorf, Elmenhorst, Hammoor, Jersbek und Tremsbüttel angehören oder angehören können. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses im Ausschuss nicht erreichen.
Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Kindergartens Eckhorst.

Entscheidungsbefugnisse: alle Angelegenheiten des Kindergartenbetriebes mit folgenden Ausnahmen:

- Änderung von Beiträgen
- Entscheidungen zum Wirtschaftsplan, insbesondere Grundentscheidungen über Investitionen
- Verwendung von Rücklagen
- vermögensrelevante Angelegenheiten

d) *Ausschuss für Wasser und Abwasser*

Zusammensetzung: 6 Mitglieder

In den Ausschuss können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die den Gemeindevertretungen der Gemeinden Bargfeld-Stegen, Elmenhorst, Hammoor, Jersbek, Nienwohld und Tremsbüttel angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Wasserver- und –entsorgung.

- (2) Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung sowie der Personalausschuss tagen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Bei Gemeinden mit nur einer Vertreterin oder einem Vertreter im Amtsausschuss können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung dieser amtsangehörigen Gemeinde angehören. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall. Sie sind von den Mitgliedern unter Beifügung der Sitzungsvorlage rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

§ 8
Entschädigung
(zu beachten: § 24 a AO, §§ 24, 32 GO,
Entschädigungsverordnung)

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.
- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse des Amtes, an sonstigen in der Hauptsatzung des Amtes bestimmten Sitzungen sowie für die sonstige Tätigkeit für das Amt gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 10,00 DM monatlich. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 30,00 DM. Die Stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00DM.
- (3) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 DM. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind im Vertretungsfall.
- (4) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 DM.
- (5) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes sowie im Verhinderungsfall ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der

nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personenselbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 40,00 DM.

- (6) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 20,00 DM. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Absatz 5 oder eine Entschädigung nach Absatz 6 gewährt wird.
- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück - höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück - werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 - 3 Bundesreisekostengesetz.
- (9) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Das Amt Bargteheide-Land ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs 2 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei.

§ 10

Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügungen über Amtsvermögen (zu beachten: §10 AO, § 28 GO)

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen.
 - a. Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 5.000,--DM; ausgenommen Belastungen in der Abteilung II des jeweiligen Grundbuches,
 - b. bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000,--DM,
 - c. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 2.000,--DM
- (2) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen.
 - a. Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 5.000,--DM,
 - b. bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,--DM,
 - c. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 2.000,--DM

§ 11

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,--DM, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,--DM, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,--DM, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,--DM, hält.

§ 12

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 17 AO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,--DM, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,--DM, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 17 Abs. 2 und 3 AO entsprechen.

§ 12 a

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben (zu beachten: § 18 AO i.V.m. § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,-- DM übertragen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,-- DM.

§ 13
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im „Stormarner Tageblatt“ bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages des Erscheinens der Zeitung bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzliche etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bargteheide, den 14. Dezember 1995
07. Juli 1997
17. Mai 2000
13. Juni 2005
26. September 2006
29. Oktober 2010

Amt Bargteheide-Land
Der Amtsvorsteher

Helmut Drenkhahn